

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957, in
der Fassung BGBl.Nr.801/1993, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 45 Abs.2 zweiter Satz wird nach dem Wort "Einhebung"
folgende Wortfolge eingefügt:
"des ärztlichen Honorars und den mit der Abrechnung und
Weiterleitung des ärztlichen Honorars an die nachgeordneten
Ärzte verbundenen Verwaltungsaufwand."
2. Im § 45 Abs.2 zweiter Satz wird der Prozentsatz
"2,5 v.H." ersetzt durch "6 %".
3. Im § 57 Abs.2 lit.a wird nach der Wortfolge
"und § 45 Abs.1" die Wortfolge "lit.a, c,
d und e" eingefügt.
4. Im § 57 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die
Bezeichnung Abs.4 und 5. § 57 Abs.3 (neu) lautet:
"(3) Den zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzten (§ 49
Abs.5), die in einem öffentlich-rechtlichen oder dienst-
vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich,
einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband als Rechtsträger
einer öffentlichen Krankenanstalt stehen, gebührt für die
Untersuchung und Behandlung von Versicherten von Sozialver-
sicherungsträgern, mit denen Zusatzübereinkommen zum NÖ
Krankenanstaltenvertrag i.S. des § 57 Abs.2 abgeschlossen
wurden, ein Anteil von 50 % der von den Sozialversicherungs-
trägern an die Rechtsträger geleisteten Sondergebühren gemäß

§ 57 Abs.2 lit.a. Den an der Untersuchung und Behandlung dieser Versicherten mitwirkenden nachgeordneten Ärzten gebühren die im § 45 Abs.3, 5 und 6 genannten Prozentsätze von den 50 % des Sondergebührenanteils der berechtigten Ärzte (§ 49 Abs.5). Für die Aufteilung auf die im § 45 Abs.3 genannten Ärzte ist § 45 Abs.4 sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 70 Abs.1 werden die Prozentsätze "4 v.H." durch "2 %" und "1 v.H." durch "0,5 %" ersetzt.

Artikel II

Bis zum Inkrafttreten des Artikel I gilt folgendes:

Wurden Vereinbarungen abgeschlossen

zwischen

dem Land Niederösterreich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband als Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt und den in einem öffentlich-rechtlichen oder dienstvertragsrechtlichen Dienstverhältnis stehenden und zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzten (§ 49 Abs.5)

über

die Anteile dieser Ärzte bzw. der nachgeordneten Ärzte an den von der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für ihre Versicherten an die Rechtsträger geleisteten Zahlungen,

so bestimmen diese Vereinbarungen den besoldungsrechtlichen Anspruch der genannten Ärzte gegenüber den genannten Rechtsträgern.

Artikel III

- (1) Die Bestimmungen des Artikels I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

- (2) Die Bestimmungen des Artikels II treten rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft.